

- die Vorführung untersuchungspflichtiger Pflanzensendungen zu verlangen (hierzu gehören das Öffnen der Transportmittel sowie das Öffnen, Aus-, Ein- und Umladen von Packstücken),
- Untersuchungsproben im erforderlichen Umfang zu entnehmen,
- die Abfertigung und Weiterleitung von Pflanzensendungen vor Abschluß ihrer Untersuchungen zu untersagen bzw. die Vorführung an der nächstliegenden Rampe zu fordern.

Pflanzenschutzämter

■ § 12

Die Pflanzenschutzämter haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherung der Schaderregerüberwachung bei aktuellen und potentiellen Schaderregern auf der Grundlage der vorgegebenen Methoden in den Feld-, Obst- und Gemüsekulturen und den übrigen Nutzpflanzen einschließlich der Primärdatengewinnung und deren Übermittlung entsprechend zentralen Festlegungen, der Auswertung der Ergebnisse der Schaderregerüberwachung, Sicherung der Signalisation und der Herausgabe von Hinweisen und Warnungen an die Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen im Bezirk;
- Ermittlung der Ursachen von Pflanzenschäden regionaler Bedeutung und Erarbeitung von notwendigen Gutachten;
- Anleitung und Unterstützung der Betriebspflanzenschutzagronomen bei der Bestandsüberwachung, Erarbeitung von Befallsanalysen und Schaderregerprognosen in enger Zusammenarbeit mit den Pflanzenschutzstellen;
- Durchführung labordiagnostischer und anderer Untersuchungen von Pflanzen- und Bodenproben auf Schaderreger und von Bodenproben auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln;
- Durchführung von Versuchen und Untersuchungen im Rahmen der staatlichen Prüfung von Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse sowie Mitwirkung bei der Prüfung von Pflanzenschutzmaschinen und -geräten entsprechend den staatlichen Vorgaben, Durchführung bzw. Überwachung von Großversuchen zur Sicherung einer schnellen Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Pflanzenschutz in die Praxis;
- wissenschaftliche und methodische Anleitung und Unterstützung der Pflanzenschutzstellen bei der Leitung, Planung, Vorbereitung und Organisation der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen des Pflanzen- und Vorratsschutzes sowie der Binnenquarantäne;
- Durchführung von Aufgaben im Auftrag des Rates des Bezirkes, wie z. B.
 - operative Kontrollen und Analysen zur Durchsetzung von erforderlichen Maßnahmen des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Binnenquarantäne, zur wirkungsvollen Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf diesen Gebieten und über die Einhaltung der Rechtsvorschriften beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse,
 - Mitwirkung bei der Anleitung und Beratung der Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen bei der Leitung und Planung des Pflanzenschutzes als integraler Bestandteil der Pflanzenproduktion und des Schutzes und der Pflege der Vorräte pflanzlicher Rohprodukte;
- Mitwirkung bei der Durchführung von Maßnahmen der Weiterbildung und von Erfahrungsaustauschen sowie Beratung gesellschaftlicher Organisationen, wie Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, und der Bür-

ger in Fragen des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Binnenquarantäne;

- Mitwirkung bei der phytosanitären Abfertigung von Importen und Exporten von Pflanzensendungen.

§ 13

Zur Erfüllung der Aufgaben hat der Direktor des Pflanzenschutzamtes das Recht,

- mit den Leitern und Spezialisten der Pflanzenschutzstellen Arbeitsberatungen durchzuführen und notwendige Festlegungen zur Sicherung einer einheitlichen Durchführung der Aufgaben der Pflanzenschutzstellen zu treffen,
- von den Leitern der Pflanzenschutzstellen spezifische Informationen zur Schaderregerüberwachung und -prognose, zum Auftreten von Objekten der Pflanzenquarantäne und über Großversuche zu fordern.

Pflanzenschutzstellen

§ 14

Die Pflanzenschutzstellen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherung der Gewinnung der Primärdaten im Rahmen der Schaderregerüberwachung und Übermittlung an das Pflanzenschutzamt sowie Signalisation entsprechend den Vorgaben;
- Veranlassung und Durchsetzung von Maßnahmen der Bestandsüberwachung im Pflanzen- und Vorratsschutz und in der Binnenquarantäne gegenüber den Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften, den Leitern der Betriebe und Einrichtungen und den Bürgern;
- Anleitung und Unterstützung der Betriebspflanzenschutzagronomen bei der Bestandsüberwachung;
- regelmäßige Einschätzung der phytosanitären Situation in den Kulturpflanzenbeständen im Kreisgebiet mit den Betriebspflanzenschutzagronomen;
- Anleitung, Beratung und Kontrolle der Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen und der agrochemischen Zentren bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Binnenquarantäne, Kontrolle des ordnungsgemäßen Umgangs mit Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse einschließlich der Einhaltung der Karenzzeiten sowie Mitarbeit bei der Ermittlung des Bedarfs und der Planung der notwendigen materiell-technischen Fonds und Kapazitäten zur Sicherung eines termingerechten und gezielten chemischen Pflanzenschutzes;
- Durchführung bzw. Mitwirkung bei der Durchführung von Groß- und Demonstrationsversuchen zur schnellen Einführung von Ergebnissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und fortgeschrittener Erfahrungen und von Versuchen zur Prüfung von Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse sowie Pflanzenschutzmaschinen und -geräten;
- Durchführung bzw. Mitwirkung bei der Durchführung angeordneter Maßnahmen der Pflanzenquarantäne und Mitwirkung bei der phytosanitären Abfertigung von Importen und Exporten von Pflanzensendungen sowie bei der Anfertigung von Gutachten;
- Mitwirkung bei der Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen und Erfahrungsaustauschen sowie Aufklärung und Beratung der Bürger in Fragen des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Binnenquarantäne.

§ 15

Zur Erfüllung der Aufgaben hat der Leiter der Pflanzenschutzstelle das Recht, entsprechend den Erfordernissen mit